

## Die Wissenschaftliche Hausarbeit (WHA)

### Grundsätzliche Informationen:

- Die WHA ist **Zulassungsvoraussetzung** für die Teilnahme an den abschließenden Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfungen (Klausuren und mündliche Prüfungen) der Lehrämter.
- Eine WHA kann nur von einer Person allein angefertigt werden.
- Eine WHA stellt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung dar, die ihren Gegenstand nach akademischen Prinzipien ausreichend beschreibt und behandelt. Aus diesem Grund sollte sie die Seitenzahl von 60 Seiten in der Regel nicht unterschreiten.
- **Für die gesamte Abwicklung Ihrer WHA – Antrag, Erstellung, Gutachten, Bescheinigung – rechnen Sie mit mindestens SECHS MONATEN!**
- Beachten Sie bitte die beiden jährlichen Prüfungskampagnen (Frühjahr und Herbst) bei Ihrer **Zeitplanung**. Die Abgabe der Meldeunterlagen zur Ersten Staatsprüfung fällt in der Regel in den Januar bzw. in den Juli.
- Zu diesem Zeitpunkt sollte die Note Ihrer WHA hier in der Prüfungsstelle vorliegen.

### Wenn Sie Ihre Wissenschaftliche Hausarbeit in einem der neusprachlichen Unterrichtsfächer schreiben,

- ist diese in der deutschen Sprache zu verfassen,
- muss eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beigelegt werden (ca. 1-1,5 DIN-A4-Seiten).
- kann die Arbeit **auf einen formlosen Antrag hin** auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden (in diesem Fall fügen Sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache bei).
- Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

### Wenn Sie eine künstlerisch-praktische Hausarbeit in den Fächern Musik/Kunst anfertigen möchten:

- Präsentationen der praktischen Arbeit
- Reflexionstext zur eigenen praktischen Arbeit
- Abbildungsverzeichnis zu den eigenen Arbeiten

### Bevor Sie mit der WHA beginnen,

- kümmern Sie sich frühzeitig um eine(n) Gutachter(in), der/die sich bereit erklärt, Ihre Arbeit zu betreuen,

- besprechen Sie mit diesem/r, in welchem Zeitraum Sie die WHA anfertigen möchten und ob der/die Gutachter(in) in dieser Zeit Ihre Arbeit betreuen kann,
- berechnen Sie (**mindestens 24 Wochen!**), wann Sie mit der WHA beginnen müssen, um sicher in den von Ihnen gewählten Prüfungszeitraum aufgenommen werden zu können,
- halten Sie **eine Kopie Ihrer Geburtsurkunde, eine beglaubigte Kopie Ihres Abiturzeugnisses, eine Kopie Ihres aktuellen Stammdatenblattes und das Original der Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung** bereit. Diese Dokumente müssen Sie zusammen mit den Antragsunterlagen zur WHA in der Prüfungsstelle einreichen.

Sobald Sie mit Ihrer WHA beginnen möchten,

- laden Sie sich die Meldeunterlagen von unserer Homepage herunter,
- legen Sie Ihrer/m Gutachter(in) das Themenblatt der Meldeunterlagen vor. Diese(r) trägt das Thema Ihrer WHA ein, unterschreibt mit Datum und übergibt Ihnen die Unterlagen in einem **verschlossenen** Umschlag oder übersendet alles per E-Mail an das Funktionspostfach [WHA.PST.LA.FFM@kultus.hessen.de](mailto:WHA.PST.LA.FFM@kultus.hessen.de),
- **dürfen Sie mit Ihrem/r Gutachter(in) die Thematik Ihrer WHA besprechen, den genauen Wortlaut Ihrer WHA mit der genehmigten Themenstellung erfahren Sie aber erst mit unserem Genehmigungsschreiben,**
- reichen Sie das gesamte Paket ihrer Meldeunterlagen (verschlossener Umschlag mit Thema, Datensatz Homepage, Kopie Ihrer Geburtsurkunde, beglaubigte Kopie Ihres Abiturzeugnisses, Kopie Ihres aktuellen Stammdatenblattes und das Original der Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung, ggf. Genehmigung für die empirische Studie mit den dazugehörigen Unterlagen, **unverzüglich nach Erhalt der Unterschrift Ihrer/s Gutachters/Gutachterin** persönlich oder postalisch in der Prüfungsstelle ein (wenn Sie uns die Unterlagen postalisch zukommen lassen möchten, empfehlen wir den Versand per Einschreiben).

Sie beginnen mit der WHA, sobald

- die Prüfungsstelle die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen und Ihr gewähltes Thema geprüft hat,
- Ihnen von der Prüfungsstelle Ihr Genehmigungsschreiben mit dem Thema Ihrer Arbeit und dem Datum für den Beginn Ihrer WHA zugestellt wurde (in der Regel teilen wir Ihnen innerhalb der nächsten 10 bis 14 Tage schriftlich mit, ob Ihr Thema genehmigt wurde).
- **Der Bearbeitungszeitraum Ihrer WHA beträgt 12 Wochen.** Beachten Sie bitte unbedingt Ihren Abgabetermin!

Sie geben Ihre Hausarbeit

- an Ihrem Abgabetermin persönlich in der Prüfungsstelle Frankfurt ab (bei postalischem Versand gilt das Datum des Poststempels), und zwar

- in zweifacher Ausfertigung, gedruckt und dauerhaft gebunden sowie jedes Exemplar zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format (als CD/DVD oder USB-Stick) **ausschließlich** in der Prüfungsstelle Frankfurt.
- Die Prüfungsstelle bearbeitet Ihre WHA ab dem Datum Ihres Abgabetermins und leitet Sie dann an Ihre Gutachter(innen) weiter.
- In schwerwiegenden Fällen oder aus medizinischen Gründen kann Ihre WHA verlängert werden. Stellen Sie hierzu unbedingt **vor Ablauf** Ihrer Abgabefrist einen entsprechenden Antrag in der Prüfungsstelle und fügen Sie ggf. ein amtsärztliches Attest bei. Dieser Antrag wird dann bei uns geprüft. Sie werden zeitnah informiert, sobald über Ihren Antrag entschieden worden ist.

#### Sie dürfen unter keinen Umständen

- **ihrem/r Gutachter(in), weder in schriftlicher noch in elektronischer Form, Ihre Arbeit vorab zukommen lassen,**
- mit der Bearbeitung Ihrer Arbeit vor dem Genehmigungsdatum beginnen.

#### Weiteres Vorgehen:

- Nachdem der fristgerechte Eingang Ihrer WHA bei uns dokumentiert wurde, verschicken wir Ihre WHA an die Gutachter(innen), die Ihre Bewertung ausschließlich auf Grundlage der von uns verschickten **Originalarbeit** erstellen.
- Die Prüfungsstelle setzt aufgrund der Gutachten endgültig die Note und Punktzahl der WHA fest und teilt sie Ihnen schriftlich mit.
- Wenn Sie mindestens die Bewertung „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht haben, haben Sie eine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den abschließenden Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung erfüllt.
- Wenn Sie Ihre Arbeit zu spät oder gar nicht abgeben bzw. eine nicht ausreichende Leistung erzielen, können Sie die WHA entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einmal nachholen.